Satzung des Turn- und Sportverein Wagenfeld e.V.
(Satzung in der Fassung vom 20.10.2023)

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Wagenfeld e.V. und hat seinen Sitz in Wagenfeld.
Gründungstag des Vereins ist der 08. März 1908. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode zu Nummer VR 100160 eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen in Hannover und der einzelnen Fachverbände.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
a.) sportliches Training
b.) Ausrichtung von und Beteiligung an sportlichen Wettbewerben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.

Die Erstattung erfolgt nach Ermessen des Vorstandes im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4
Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei minderjährigen Personen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er kann sich bei dieser Entscheidung von den betreffenden Spartenleitern beraten lassen. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Beitrittserklärung durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wurde. Im Falle einer Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
Die ordentlichen Mitglieder des Vereins gliedern sich demnach in
a.) aktive Mitglieder
b.) fördernde Mitglieder
c.) Ehrenmitglieder
d.) befristete Mitgliedschaften aus Sportkursen

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet
a.) durch Austritt
b.) durch Tod
c.) durch Ausschließung seitens des Vorstandes
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin möglich.
Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn ein Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben im unmittelbaren Zusammenhang steht. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Verein für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener schriftlicher Mahnung erfolgt.
Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.
Dem betreffenden Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels Einschreiben bekanntzugeben.

§ 6
Kurzmitgliedschaften

Der Erwerb von vornherein befristeter Mitgliedschaften (Kurzmitgliedschaften) im Verein, ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum der Kurzmitgliedschaft endet mit Ablauf des zeitlich begrenzten Angebots der jeweiligen Abteilung.
Für Kurzmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten (siehe Geschäftsordnung §§ 7,8)
Die Höhe des Beitrags und der Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus § 12 der Geschäftsordnung.
Der Mitgliedsbeitrag für diese Kurzmitgliedschaft ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins, gleich aus welchem Grund, nicht genutzt werden können.

§ 7
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der geschäftsführende Vorstand
c) der engere Vorstand
d) der erweiterte Vorstand

§ 9
Mitgliederversammlung

a) Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung beschließt ausschließlich über

- Wahl des geschäftsführenden und des engeren Vorstandes, Geschäftsordnung und deren
  Änderungen, Satzungen und deren Änderungen
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Auflösung des Vereins
- Wahl der Kassenprüfer

b) Einberufung der Mitgliederversammlung
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom engeren Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.
Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands mit einer Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung

(Diepholzer Kreiszeitung), wobei der Tag der Einberufung nicht mitzählt. Anträge zur Tagesordnung sind 6 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
In der Mitgliederversammlung sind sämtliche ordentliche Mitglieder vom 16. Lebensjahr ab stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

c) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, übernimmt ein Mitglied des engeren Vorstandes den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, wenn zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß geladen worden ist.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10
Vereinsvorstand

a) Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus **drei** Vorstandsmitgliedern. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

Der engere Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten (geschäftsführenden) Vorstand sowie aus bis zu **sieben** stimmberechtigten weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 11
Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes und des engeren Vorstandes

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des engeren Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes gewählte geschäftsführende Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Den Mitgliedern ist vor der Wahl bekanntzugeben, wer für den geschäftsführenden Vorstand bzw. für den sonstigen engeren Vorstand kandidiert.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein

Mitglied des engeren Vorstandes vorzeitig aus, so kann der engere Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12
Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und jeweils einem Vertreter der Spartenleitung. Er hat beratende Funktion und ist Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Sparten

§ 13
Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren zu bestellen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wagenfeld, die dieses unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 14
Geschäftsordnung, Datenschutzordnung

Der Vorstand kann dem Verein folgende Ordnungen geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind:

- Geschäftsordnung zur Regelung der inneren Verhältnisse des Vereins, die den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie der Satzung nicht widersprechen dürfen,
- Datenschutzordnung

§ 15
Gültigkeit dieser Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **20.10.2023** verabschiedet. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.